



HAGEN AKTIV
Fraktion im Rat der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
Rathausstr. 13
58095 Hagen

Fraktion im Rat der Stadt Hagen
Telefon • 02331 207-5529
Fax • 02331 207-5530
E-Mail • fraktion@fraktion-hagen-aktiv.de
Internet • www.fraktion-hagen-aktiv.de

Hagen, 25. April 2017

Anfrage gemäß § 5 der GeschO für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04. Mai 2017

Besteuerung von Sanierungsgewinnen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ein Sanierungsgewinn, der dadurch entsteht, dass Schulden zum Zwecke der Sanierung ganz oder teilweise vom Gläubiger erlassen werden, erhöht das Betriebsvermögen und ist grundsätzlich steuerbar. Denn der aus betrieblichen Gründen vom Gläubiger erklärte Verzicht auf eine betriebliche Darlehensforderung ist als Betriebseinnahme beim Schuldner zu erfassen. Damit führt der Forderungsverzicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn.

Am 28. November 2016 hat nun der Große Senat des Bundesfinanzhofes entschieden, dass ein bundesweit geltender Erlass des Bundesministeriums der Finanzen, der in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen eine steuerliche Begünstigung ihrer Sanierungsgewinne gewährte, gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Denn eine Prüfung im Einzelfall, ob persönliche oder sachliche Billigkeitsgründe vorliegen, war nach diesem Erlass nicht erforderlich.

In der jüngeren Vergangenheit hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Hagen bei verschiedenen Gelegenheiten Firmen die auf deren Sanierungsgewinne zu erhebende Gewerbesteuer erlassen. Meist erfolgte vor der Beschlussfassung lediglich ein allgemeiner Hinweis darauf, dass der Sanierungsgewinn nicht das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sei, welche mit der Gewerbesteuer normalerweise belegt werde, außerdem sollten die Sanierungsbemühungen nicht gefährdet werden. Bei den erlassenen Steuern handelte es sich z.T. um erhebliche Beträge.

Vor diesem Hintergrund stellen sich die folgenden Fragen:

- 1. Wie soll künftig mit Anträgen auf Erlass der auf Sanierungsgewinne zu erhebenden Gewerbesteuer umgegangen werden?**
- 2. Auch nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofes sind Billigkeitsmaßnahmen wohl nicht grundsätzlich unzulässig. Nach welchen Kriterien (persönliche und/oder sachliche Billigkeitsgründe) will die Verwaltung künftig beurteilen, ob ggfls. Steuererlass gewährt werden kann?**

3. Wie bewertet die Verwaltung die bisherige Praxis des Steuererlasses auf Sanierungsgewinne unter dem Gesichtspunkt einer möglicherweise europarechtswidrigen Beihilfe (Steuervergünstigung i. S. des Art. 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union))?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Bücker
(Fraktionsvorsitzender Hagen Aktiv)

f. d. R.: Karin Nigbur-Martini
(Fraktionsgeschäftsführerin)